

wetikon 

# Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung

13. Januar 2010

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich und den kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan vom 7. Juli 1997 erlässt der Gemeinderat Wetzikon die folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutz-  
objekte

Obj.Nr.	Art des Objektes, Lage
1.04	Feucht-, Magerwiese Burg
1.07	Trockenstandort oberhalb Adetswilerstrasse
1.10	Ried, Trockenstandort Emmetschloo Ost
1.16	Trockenwiese östlich Neuwis
1.19	Magerwiese Wisental
1.24	Magerwiese Scheibenstand
1.27	Magerwiese Bächelacker
1.40	Magerwiese Herrenweidli
2.04	Ried Nordost-Rand Adetswil
2.07	Ried Eichholz
2.12	Waldried Chämtnerwald
2.14	Ried Oberemmetschloo
2.15	Harlacher Ried Nord und Süd
2.21	Waldried östlich Ettenhausen
2.22	Waldried östlich Ettenhausen (Ringwil)
2.23	Quellried südöstlich Ettenhausen
2.25	Ried östlich Neuwis
2.26	Ried Moosholz
2.29	Ried Vogelsang
2.30	Ried Rötel
2.39	Streu- und Magerwiese Linggenberg
3.91	Magerwiese, Wald Buechlen
6.05	Harlacher-Vogelsangbach
6.06	Ländenbach
6.07	Gigerbach
6.08	Neuwisbach
8.17	Magerwiesen, Hecken Obermedikon

2. Die genaue Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete und -objekte sind aus dem Übersichtsplan M. 1:5'000 sowie Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Lage, Grenzen  
und Zonen

3. Die Feucht-, Trockenstandorte und Bachparzellen werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IVA	Waldschutzzone
Heckenzone	Bestockte Fläche

4. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte Schutzziel

- als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften
- als wesentliche Elemente der Landschaft
- als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen

#### *Zone I, Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung noch nicht in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

#### *Zone IIA, Naturschutzumgebungszone (Pufferzone)*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

### *Zone IVA, Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Quellbereiche, Nasstellen oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

### *Heckenzone (bestockte Flächen)*

Die Heckenzone (bestockte Fläche) dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Büsche und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

5. In den Schutzzonen I, IIA, IVA und im Bereich der Heckenzone sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zone I, IIA, IVA, Heckenzone

Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kommunalen Forstdienst.

Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

Insbesondere sind verboten:

#### 5.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen etc.
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald

#### 5.2 In der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

### 5.3 In der Zone IVA, Waldschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

#### 5.4 Im Bereich der Heckenzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Weidenlassen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

6. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

7. Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 5 ausgenommen.

Pflege

Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Feuchtstandorte (mit Riedvegetation) sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 7.2 Trocken-/Magerwiesen sind in der Regel ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

- 7.3 In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.4 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die Entfernung markanter Einzelbäume ist mit der Gemeinde abzusprechen.
- 7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanspflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.
8. Die das Schutzobjekt pflegende oder bewirtschaftende Person hat gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränkt oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringt. Die Entschädigungsansätze orientieren sich an den Beitragsansätzen "Pflege- und Ertragsausfallentschädigungen für Naturschutzgebiete" des Kantons. Sie werden durch den Gemeinderat Wetzikon festgelegt. Abgeltung von Leistungen
9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat Wetzikon unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet Strafbestimmungen
11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die am 1. April 1998 vom Gemeinderat Wetzikon erlassene Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung. Inkrafttreten

12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

13. Diese Verordnung wird im Amtsblatt und im Zürcher Oberländer publiziert.

Publikation

14. Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer gemäss Liste (Einschreiben mit Rückschein), die Meliorationsgenossenschaft Wetzikon Nordost, die Planungsgruppe Zürcher Oberland, die Baudirektion (Generalsekretariat und Landerwerb, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Tiefbauamt, das Amt für Raumordnung und Vermessung, das Amt für Landschaft und Natur, die Abteilung Wald, die Fachstelle Naturschutz, die Fischerei und Jagdverwaltung und die Abteilung Landwirtschaft) und das Kreisforstamt III.

Mitteilung

Wetzikon, 13. Januar 2010

#### Gemeinderat Wetzikon



Franz Behrens  
Vizepräsident



Kurt Utzinger  
Gemeindeschreiber i. V.